

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 22. Februar 2017- Seite 1

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. **H a u s h a l t s s a t z u n g** **der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 26.06.2014, S. 288 Inkrafttreten) in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Stadtrat Haldensleben in der Sitzung am 02. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	36.503.400 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.422.700 €

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.167.300 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.384.400 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.051.800 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.908.400 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	667.200 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	902.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 667.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.340.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird im Haushaltsjahr 2017 auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
- Gewerbesteuer auf 360 v. H.

Für den Ortsteil Süplingen wird abweichend hiervon der Steuersatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die Grundsteuer wird fällig:

- zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November,
- am 15. August mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Grundsteuer abweichend von Punkt 1 oder 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 7

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden entsprechend § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.

Ermächtigungen für Aufwendungen bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

§ 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung entsprechend § 103 (2) KVG LSA geändert werden.

Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen,
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen.

festgesetzt.

Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge in unbegrenzter Höhe, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

§ 9

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Haldensleben, den 06. Februar 2017



Bürgermeisterin



Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom

23. Februar 2017 bis 07. März 2017 während der Dienststunden

montags	geschlossen
dienstags	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 9:00 bis 12:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 10:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus, Markt 20-22, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde am 21. Februar 2017 unter dem Aktenzeichen 201 / 06.02.2017 erteilt worden.

Gleichzeitig wird der Beteiligungsbericht 2016 der Stadt Haldensleben gemäß § 130 Abs. 3 KVG LSA öffentlich ausgelegt.

Haldensleben, den 22.02.2017



Stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)